

Honorarordnung für die Kreismusikschule (KMS) Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. 1/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVB1. I/18, [Nr. 15]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 17.06.2020 die folgende Erste Änderung Honorarordnung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald (KMS) beschlossen:¹

Erste Änderung vom 18.06.2020, tritt am 01.04.2020 in Kraft²

§ 1 Präambel

In Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung der Kreismusikschule werden für Honorarlehrtätigkeiten im Auftrag der Kreismusikschule Honorare gemäß dieser Honorarordnung gezahlt:

§ 2 Honorare für Unterricht

(1) Für den Unterricht wird folgende Vergütung gewährt:

- a) für HonorarlehrerInnen ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss: 28,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.
- b) für HonorarlehrerInnen mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss: 30,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.

(2) Für den Gruppenunterricht Elementar Musikpädagogik,

- a) Musikgarten,
- b) Musikalische Früherziehung,
- c) Instrumentenkarussell,
- d) Orientierungskurs,
- e) Tanz

werden als Vergütung 35,00 pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten gewährt.

(3) Für Veranstaltungen werden folgende Vergütungen (ohne musikalischen Fach- bzw. Hochschulabschluss bzw. mit musikalischem Fach- bzw. Hochschulabschluss) gewährt:

- a) für die Proben und Mitwirkungen bei Veranstaltungen der Musikschule (Konzerte, Klassenvorspiele, Prüfungen, Wettbewerbe u. a.) 28,00 Euro bzw. 30,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.
- b) für die Proben und Mitwirkung bei Fremdveranstaltungen 28,00 Euro bzw. 30,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.

(4) Bei sehr hohem Fahraufwand

- a) ab 50 Entfernungskilometer und bei weniger als 4 Unterrichtseinheiten pro Unterrichtstag,

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18-2015 vom 21.07.2015

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20-2020 vom 19.06.2020

- b) wenn kein zusammenhängender Unterricht an einem Ort am selben Unterrichtstag möglich ist,
- c) im Rahmen von Vertretungsdiensten an einem anderen Unterrichtsort, nur in Abstimmung mit der Musikschulleitung und einem gesonderten Honorarvertrag,
- d) im Zusammenhang mit Repräsentationsveranstaltungen, die mit der Musikschulleitung gemäß Abs. 4 vereinbart wurden

wird pro Entfernungskilometer eine Fahrkostenerstattung nach § 5 Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

Honorare für planerische und organisatorische Leistungen

(1) Die Vergütung

- a) für die Teilnahme an Dienstberatungen und Konferenzen der Musikschule,
- b) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Musikschulkonzerten,
- c) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagen der offenen Tür, Wettbewerben, Probenlagern, Landesmusikschultagen und ähnliches,
- d) für die organisatorische Vorbereitung, technische Betreuung und Durchführung von Gastauftritten der Kreismusikschule bei Fremdveranstaltungen

beträgt 13,00 Euro pro Stunde (60 Minuten). Der Umfang der zu vergütenden Tätigkeiten ist im Voraus zwischen Musikschulleitung und Honorarlehrer verbindlich zu vereinbaren.

- (2) Die Vergütung für weitere in Abs 1 nicht geregelte Tätigkeiten, insbesondere zur Planung, Erprobung und Durchführung innovativer Unterrichtsformen, Projekten und Kooperationsveranstaltungen wird von der Leitung der Kreismusikschule (LeiterIn, StellvertreterIn) frei vereinbart, aktenkundig gemacht und in einem gesonderten Honorarvertrag geregelt. Die Honorarsätze aus § 2 und § 3 finden sinngemäß Anwendung, der Höchstbetrag beträgt 50,00 Euro pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten.

§ 4

Fälligkeit des Honorars

- (1) Die Honorare werden zum 20. des Folgemonats nach dem jeweiligen Unterrichtsmonat bzw. dem Ende der Leistung fällig, spätestens jedoch zum Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende. Dabei sind nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden à 45 Minuten gemäß § 2 und die verbindlich vereinbarten Leistungen nach § 3 dieser Honorarordnung zu vergüten. Grundlage der Vergütung sind die Vereinbarungen über die Honorartätigkeit gemäß § 5 sowie die Einhaltung der in den Vereinbarungen geregelten Abrechnungsmodalitäten.
- (2) Durch das Fehlen von Schülern zu vertretender Unterrichtsausfall kann nur abgerechnet werden, wenn eine Entschuldigung nicht oder erst am Tage des Unterrichts beim Honorarlehrer bekannt gemacht wird.

§ 5

Vereinbarungen über Honorartätigkeit

Der Landkreis schließt mit den Lehrkräften vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütung

ab. Damit sind alle Forderungen gegenüber dem Landkreis abgegolten. Die Vorschriften dieser Honorarordnung sowie die Festlegung der Abrechnungsmodalitäten sind Bestandteil der Verträge. Ohne gültige schriftliche Vereinbarungen kann ein Anspruch auf die Zahlung von Vergütung nicht geltend gemacht werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Honorarordnung für die Lehrtätigkeit an der Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2015 bzw. am 01.02.2016 in Kraft.

Die derzeitige Honorarordnung tritt am 31.07.2015 außer Kraft.